

**Traktandum 11:**

**Teilrevision der Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche BL vom 10. Februar 1976 – 1. Lesung**

---

Bericht des Landeskirchenrats:

**Ausgangslage und Vorgehen**

Am 17. Juni 2021 hat die Synode eine Motion erheblich erklärt mit folgendem Wortlaut: «Der Landeskirchenrat prüft eine Änderung der Verfassung im Hinblick auf eine erleichterte Fusion von Kirchgemeinden und erarbeitet dazu eine Vorlage zuhanden der Synode.»

Da die letzte generelle Teilrevision der Landeskirchenverfassung (KiV) bereits rund zehn Jahre zurückliegt, setzte der Landeskirchenrat eine Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, die erwähnte Motion mit einem entsprechenden Vorschlag umzusetzen und gleichzeitig weitere Revisionspunkte aufzunehmen.

Der Landeskirchenrat setzte dafür folgende Arbeitsgruppe ein mit Vertretungen aus Landeskirchenrat, Kirchgemeinderat, Synode und Verwaltung sowie einem Experten:

- Ivo Corvini-Mohn, Präsident Landeskirchenrat, Vorsitz
- Silvan Ulrich, Mitglied Landeskirchenrat – Ressort Recht
- Martin Kohler, Verwalter
- Felix Wehrle, Präsident KG Muttenz
- Marlen Candreia, Präsidentin KG Laufen
- Beat Siegfried, Büro der Synode und Präsident KG Münchenstein
- Denis von Sury d'Aspremont, Prüfungskommission der Synode und Präsident KG Reinach
- Beat Feigenwinter, jur. Experte
- Mariella Paone, Verwaltung, Aktuarin

Die Arbeitsgruppe traf sich von Januar bis Juni 2022 zu fünf Sitzungen, führte mehrere Lesungen durch und verabschiedete am 20. Juni 2022 einen Vorschlag zuhanden des Landeskirchenrats. An der Sitzung vom 13. Juni 2022 traf sich die Arbeitsgruppe mit Bischofsvikar Valentine Koledoye und Tobias Fontein von der Bistumsregionalleitung St. Urs. Im Weiteren hat sich die Arbeitsgruppe am 9. Mai 2022 von einer Vertretung der Evangelisch-reformierten Landeskirche BL über die kürzlich erfolgte Revision deren Verfassung informieren lassen, insbesondere über die Änderung der freien Wahl der Kirchgemeinde. Grund dieser Änderung sei der Umstand, dass der Wohnort und der kirchliche Lebensmittelpunkt oft nicht identisch seien. Man wolle mit der Änderung Kirchengemeinden verhindern. Die Arbeitsgruppe hat anschliessend das Thema nicht weiterverfolgt.

Der Landeskirchenrat hat grossmehrheitlich auf der Grundlage des Vorschlags der Arbeitsgruppe die Vernehmlassungsvorlage an seiner Sitzung vom 17. November 2022 verabschiedet. Die Vernehmlassung dauerte anschliessend vom 28. November 2022 bis 17. Februar 2023. Insgesamt sind 33 Stellungnahmen eingegangen, davon 24 von Kirchgemeinden, je eine von der Finanz- und Kirchendirektion BL, der Rekurskommission der Synode, der Prüfungskommission der Synode, des Bistums Basel und der Pastoralkonferenz sowie vier von Einzelpersonen.

Die Arbeitsgruppe hat sich im März 2023 mit den eingegangenen Vernehmlassungen auseinandergesetzt, ist einigen Hinweisen aus der Vernehmlassung gefolgt und hat ihre Vorschläge dem Landeskirchenrat unterbreitet. Dieser ist grossmehrheitlich der Arbeitsgruppe gefolgt und hat die Vorlage am 11. Mai 2023 zu Händen der Synode vom 21. Juni 2023 verabschiedet.

## **Ergebnis der Vernehmlassung**

Die Vernehmlassung wurde im Gesamten grossmehrheitlich gut aufgenommen. Insbesondere zum Vorschlag in Erfüllung des Motionsauftrags gab es keine grundsätzliche kritische bzw. ablehnende Haltung. Auch die vorgesehene Verkleinerung (Synode) bzw. Verkleinerungsmöglichkeit (z.B. Kirchgemeinderat, Prüfungskommissionen) von Gremien, die Anpassung von Begriffen (Landeskirchenparlament statt Synode, Budget statt Voranschlag), die Beschränkung auf ein Publikationsorgan auf Ebene Landeskirche, die Erweiterung der Unvereinbarkeit von bisher Verwaltungsangestellten der Landeskirche auf alle Angestellten der Landeskirche mit dem Amt in der Synode, die neu festgehaltene Zuständigkeit der Kirchgemeinden für die berufliche Vorsorge der von ihnen besoldeten pastoralen Mitarbeitenden, der Wegfall der Genehmigungspflicht von Reglementen der Kirchgemeinden durch den Landeskirchenrat sowie diverse redaktionelle Änderungen und Neuformulierungen waren unbestritten.

Wie zu erwarten war, lag der umstrittenste Teil der Vernehmlassung bei den je zwei Varianten zur Frage, ob und - wenn ja - wie die pastorale Seite in den beiden staatskirchenrechtlichen Gremien Synode (Legislative) und Landeskirchenrat (Exekutive) vertreten sein soll. Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine deutliche Mehrheit für den Einbezug der pastoralen Seite in den staatskirchenrechtlichen Gremien ist (Synode: 21 zu 8; Landeskirchenrat: 28 zu 2) und max. mit beratender Stimme und Antragsrecht, d.h. ohne Stimmrecht (Synode: 18 zu 11; Landeskirchenrat: 19 zu 11). Auch der Bischofsvikar spricht sich – in Anlehnung an die Haltung des Bischofs – für die Vertretung der pastoralen Seite in den staatskirchenrechtlichen Instanzen aus, lehnt jedoch ein Stimmrecht für diese Vertretung ab (vgl. Stellungnahme des Bischofsvikars zur pastoralen Vertretung in staatskirchenrechtlichen Gremien im Anhang 2). Damit wird auch die Ungleichbehandlung innerhalb der pastoralen Seite (die offizielle Vertretung des Bischofsvikariats hat auch kein Stimmrecht im Landeskirchenrat und in der Synode) abgeschafft. Dass die Wahlen bzw. Wahlvorschläge der pastoralen Seite künftig auf der Grundlage der seit der letzten KiV-Revision errichteten Pastoralräume und Pastoralraumkonferenzen erfolgt, war in der Vernehmlassung unbestritten (für den Status quo mit der Pastoralratkonferenz als Wahlgremium sprachen sich betr. Synode vier Vernehmlassungen und betr. Landeskirchenrat neun Vernehmlassungen aus).

## **Motionsauftrag**

Gemäss dem neuen § 6 des basellandschaftlichen Kirchengesetzes (KiG) hat die Landeskirche in ihrer Verfassung den innerkirchlichen Erlass festzulegen, der ihre Gliederung in Kirchgemeinden regelt. Für unsere Landeskirche kann es sich bei diesem innerkirchlichen Erlass wohl nur um eine Verordnung der Synode handeln. Weil diese Verordnung die Rechtsstellung der Kirchgemeinden und ihrer Angehörigen unmittelbar betrifft, hat sie allgemeinverbindlichen Charakter im Sinne von § 21 Abs. 1 KiV. Sie untersteht somit aufgrund dieser Bestimmung dem fakultativen Referendum, sofern die Verfassung selbst sie nicht ausdrücklich von der Referendumpflicht ausnimmt.

Das kantonale Recht gewährt den Landeskirchen diesbezüglich grosse Autonomie. Es unterstellt lediglich die Verfassungen der Landeskirchen der (obligatorischen) Volksabstimmung<sup>1</sup>.

Im Übrigen können die Landeskirchen in ihren Verfassungen selbst bestimmen, ob und – wenn ja – welche anderen Rechtserlasse ihrer Parlamente dem (obligatorischen oder fakultativen) Referendum unterstehen.

Somit kann die Landeskirche in ihrer Verfassung (§ 28) festlegen, dass die Verordnung, in der die Synode die Gliederung der Landeskirche in Kirchgemeinden regelt, – entgegen der allgemeinen Regel von § 21 Abs. 1 KiV – der (fakultativen) Volksabstimmung nicht untersteht. Dies entspräche im Übrigen den Bestimmungen mancher Kantone über den Zusammenschluss und die Trennung von Einwohnergemeinden. Diese verlangen für solche Änderungen im Bestand dieser Gemeinden lediglich Volksabstimmungen auf kommunaler Ebene, nicht aber auf der Ebene des Kantons<sup>2</sup>.

Zudem muss auch die Formulierung von § 28 Abs. 2 KiV dem neuen kantonalen Recht angepasst werden.

## **Weitere Bemerkungen**

Eine «Knacknuss» war, wie die Personen der pastoralen Seite in der Verfassung definiert werden sollen. Pastorales Personal können auch Laien sein (z.B. Lektoren), die aber für die Vertretung der pastoralen Seite in den staatskirchenrechtlichen Gremien hier nicht geeignet sind. Die Definition erfolgt nun der Klarheit halber mittels Begrifflichkeiten aus der Anstellungs- und Besoldungsordnung. Es wird vorgeschlagen, dass dasjenige pastorale Personal zur pastoralen Seite gezählt wird, das einen Besoldungsvertrag als Seelsorger bzw. Seelsorgerin oder als pastoraler Mitarbeiter bzw. pastorale Mitarbeiterin hat. Mit der neuen Formulierung wird zudem berücksichtigt, dass – wie bisher – auch pensioniertes pastorales Personal die pastorale Seite vertreten kann.

Die Pastorkonferenz hat in ihrer Vernehmlassung zu Recht darauf hingewiesen, dass im Organisationsstatut keine Konferenz von allen Pastoralräumen in einer Landeskirche vorgesehen ist, welches

---

<sup>1</sup> § 137 Kantonsverfassung (= KV): „Die Landeskirchen ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen von Verfassung und Gesetz selbständig.“

<sup>2</sup> Erlass und Änderung der Kirchenverfassungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmenden Kirchenglieder und unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Diese wird erteilt, wenn nicht Bundesrecht oder kantonales Recht entgegensteht.“

<sup>2</sup> Dazu drei Beispiele:

- § 46 Abs. 1 KV BL: „Für den Zusammenschluss oder die Aufteilung von Einwohnergemeinden sind die an der Urne ermittelte Zustimmung der betroffenen Gemeinden beziehungsweise der betroffenen Gemeindeteile sowie die Regelung durch das Gesetz erforderlich.“ Das basellandschaftliche Gemeindegesetz regelt nur den Zusammenschluss, nicht aber die Aufteilung von Einwohnergemeinden (§ 36a). Eine solche Aufteilung ist in unserem Kanton somit von Gesetzes wegen ausgeschlossen.

- § 105 Abs. 1 KV des Kantons AG: „Für den Zusammenschluss, die Aufteilung und die Neueinteilung der Einwohnergemeinden sind die an der Urne ermittelte Zustimmung der betroffenen Gemeinden und die Genehmigung des Grossen Rates erforderlich.“

- Art. 8 Abs. 2 KV des Kantons BE: „Der Regierungsrat genehmigt die Bildung, Aufhebung oder Veränderung des Gebiets sowie den Zusammenschluss von Gemeinden, wenn die betreffenden Gemeinden zugestimmt haben. Lehnt er die Genehmigung ab, entscheidet der Grosse Rat.“

als Wahlorgan für die pastorale Seite fungieren kann. Da wichtig ist, dass alle Personen, die gemäss Anstellungs- und Besoldungsordnung zur pastoralen Seite gezählt werden, wählen und gewählt werden können, wird neu vorgeschlagen, dass aus jedem Pastoralraum von der jeweiligen Pastoralraumkonferenz je eine Person aus ihrem Kreis in die Synode gewählt bzw. delegiert wird. Für die Wahl bzw. Delegation der vorgesehenen zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Landeskirchenrat soll das Bischofsvikariat eine Wahl durchführen, an welcher sich alle Mitglieder von allen Pastoralräumen in BL beteiligen können.

Die Vorlage sieht im Weiteren eine Reduktion der (Mindest-)Anzahl Personen in mehreren Gremien vor. So soll die Anzahl Mitglieder der Synode (neu vorgesehen: Landeskirchenparlament) von aktuell 94 auf 77 reduziert werden. Schliesslich soll die Mindestanzahl der Mitglieder der landeskirchlichen Prüfungskommission auf fünf, der Kirchgemeinderäte auf drei, der Prüfungskommission und des Wahlbüros der Kirchgemeinden auf zwei Mitglieder reduziert werden.

Unser duales System, welches die unterschiedlichen Zuständigkeiten und Aufgaben der pastoralen und der staatskirchenrechtlichen Seite auszeichnet, sollte auch in der KiV möglichst klar zum Ausdruck kommen. Der kirchliche Begriff der «Synode» als Legislative (Parlament) wird deshalb durch den Begriff «Landeskirchenparlament» ersetzt, auch in der sinngemässen Anwendung zum Begriff «Landeskirchenrat», welcher bereits heute für die Exekutive vorgesehen ist. Diese Änderung bzw. Klarheit über die Aufgaben dieser Organe innerhalb der Landeskirche hat kürzlich auch die neue Verfassung der Landeskirche Bern vorgenommen.

Änderungen werden zudem auch hinsichtlich des Publikationsorgans der Landeskirche (neu ausschliesslich das Amtsblatt des Kantons) und der Zuständigkeit der Synode betr. berufliche Vorsorge der Seelsorgenden der Kirchgemeinden (neu bei der Kirchgemeinde) vorgenommen.

In dieser Vernehmlassungsvorlage wird auch ein Anliegen der Rekurskommission aufgenommen, wonach hinsichtlich Verfahrenskosten ein grösserer Spielraum möglich werden soll.

Schliesslich werden verschiedene redaktionelle Änderungen vorgeschlagen.

Es wird im Allgemeinen auf die Bemerkungen in der beiliegenden synoptischen Darstellung verwiesen.

Anträge des Landeskirchenrats:

- ://:**
- 1. Den Änderungen der Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche BL, mittlerer Teil der synoptischen Darstellung, wird zugestimmt.**
  - 2. Die Änderungen treten ab der nächsten Amtsperiode 2025 – 2028/2029 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates und der landeskirchlichen Urnenabstimmung.**

Liestal, 22. Mai 2023

**Landeskirchenrat der Römisch-katholischen  
Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft**

Der Präsident:

Der Verwalter:



Ivo Corvini-Mohn

Martin Kohler

**Beilagen:**

- Anhang 1 zur Vorlage Nr. 05/23: Synoptische Darstellung der Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche BL
- Anhang 2 zur Vorlage Nr. 05/23: Stellungnahme des Bischofsvikars zur pastoralen Vertretung in staatskirchenrechtlichen Gremien